

Ausgabe Nr. 4/2017

kurz & klar

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze



Jahr 2018

Die Grenzbeträge und Zinssätze in der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2018 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Ab 01.01.2018	Neu	Bisher
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BVG-Mindestzinssatz ▪ BVG-Mindestumwandlungssatz (65/64) ▪ Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) BVG ▪ Koordinationsabzug BVG ▪ Maximal versicherter Jahreslohn ▪ Maximaler koordinierter Lohn ▪ Minimaler koordinierter Lohn ▪ Maximal versicherbarer Jahreslohn ▪ Maximal versicherbarer Lohn gemäss UVG (UVG Maximum) 	<p style="text-align: center;">1.00%</p> <p style="text-align: center;">6.8%</p> <p style="text-align: center;">21'150</p> <p style="text-align: center;">24'675</p> <p style="text-align: center;">84'600</p> <p style="text-align: center;">59'925</p> <p style="text-align: center;">3'525</p> <p style="text-align: center;">846'000</p> <p style="text-align: center;">148'200</p>	<p style="text-align: center;">1.00%</p> <p style="text-align: center;">6.8%</p> <p style="text-align: center;">21'150</p> <p style="text-align: center;">24'675</p> <p style="text-align: center;">84'600</p> <p style="text-align: center;">59'925</p> <p style="text-align: center;">3'525</p> <p style="text-align: center;">846'000</p> <p style="text-align: center;">148'200</p>
Sicherheitsfonds:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragssätze bei ungünstiger Altersstruktur ▪ Beitragssatz für Insolvenzleistungen 	<p style="text-align: center;">0.10%</p> <p style="text-align: center;">0.005%</p>	<p style="text-align: center;">0.10%</p> <p style="text-align: center;">0.005%</p>

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/48970.pdf>

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen.html>



BVG-Mindestzinssatz Jahr 2018

Auf Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge hat der Bundesrat dieses Jahr auf die Überprüfung des Mindestzinssatzes verzichtet. Der Mindestzins bleibt damit bei 1%.

Weitere Infos:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/mm.msg-id-67897.html>

BSV-Mitteilung Nr. 146

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category%3A67/lang%3Adeu>

Pressemittteilung:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-68579.html>

Referenzzinssatz neu bei 2.0%

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat den technischen Referenzzinssatz gemäss Pressemitteilung vom 3. Oktober per 30.09.2017 mit 2.0% ermittelt. Im Vorjahr lag dieser bei 2.25%. Der Referenzzinssatz dient als Vergleichsgrösse für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen.

Weitere Infos:

<http://www.skpe.ch/home.html>

Gesetzesänderung

Neue OAK BV Weisung 01/2017: "Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen"

Per Ende 2017 werden die Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge aufgehoben. Die Weisungen hatte der Bundesrat im Jahr 2004 erhoben, mit dem Inkrafttreten der Strukturreform ist die Kompetenz zum Erlass dieser Weisung auf die OAK BV übergegangen. Die neuen Weisungen der OAK BV treten per 01.01.2018 in Kraft und basieren weitgehend auf den bisherigen vom Bundesrat erlassenen Weisungen. Jedoch werden die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde neu getrennt aufgeführt. Eine Klärung bringen die neuen Weisungen in Bezug auf das Vorgehen bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html>

Neue Limite für Rückzahlung von WEF-Vorbezügen

Per 1 Oktober 2017 wurde die Limite für die Rückzahlung eines Wohneigentumsvorbezuges von CHF 20'000 auf CHF 10'000 gesenkt. Die Versicherten sollen damit zu Rückzahlungen motiviert werden, damit bei Pensionierung ein höheres Vorsorgekapital vorhanden ist. Die Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) kam aufgrund des Postulates Zanetti zustande, welches der Ständerat im Juni 2014 angenommen hatte.

Wir stehen gerne für die Revision des Regulativs Wohneigentumsfinanzierung zur Verfügung.

Weitere Infos:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2017/5017.pdf>

Rechtsprechung

Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der weitergehenden Vorsorge

Nach Artikel 29 Absatz 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (entspricht Anmeldung bei der IV). Dies gilt gemäss Bundesgerichtsurteil 9C_327/2017 vom 7. September 2017 auch für die weitergehende berufliche Vorsorge, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung auf die Bestimmungen des IVG verweist. Im Streitfall meldete sich der Versicherte erst Jahre nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der IV an. Weil die Vorsorgeeinrichtung den Beginn des Leistungsanspruchs erst auf ein halbes Jahr nach IV-Anmeldung datierte, klagte der Versicherte. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass sich der IVG-Artikel, auf welchen sich Artikel 26 Abs. 1 BVG bezieht, nur für die obligatorische Vorsorge gelte. Für das Gericht ist dies allerdings nicht relevant, wenn das Reglement explizit auf die Bestimmungen des IVG verweist.

BSV-Mitteilung Nr. 146

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category%3A67/lang%3Adeu>

Frist für Anmeldung der Kapitalabfindung anstelle der Rente

Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C_86/2017 vom 18. Juli 2017 ist eine reglementarische Frist für die Geltendmachung der Kapitaloption auch im obligatorischen Bereich im Rahmen von Artikel 37 Abs. 2 BVG zulässig. In einem Streitfall, wo die Frist zur Anmeldung verpasst wurde, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine reglementarisch festgelegte Frist auch im Rahmen des obligatorischen Anteils zulässig sei, da dies in Artikel 37 Abs. 4 BVG vorgesehen ist.

BSV-Mitteilung Nr. 146

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category%3A67/lang%3Adeu>

Deutsche Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen der schweizerischen beruflichen Vorsorge

Deutsche Grenzgänger müssen nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofes überobligatorische Pensionskassenbeiträge versteuern, Newsletter berichtete, vgl. Ausgabe Nr. 4/2016. Das BSV hat nun abgeklärt, in welcher Form die Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtungen akzeptiert werden. Die deutschen Steuerbehörden anerkennen, dass es bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen nicht möglich ist, die Beiträge mathematisch korrekt in obligatorische und überobligatorische aufzuteilen. Gemäss den Abklärungen des BSV sollen folgende Beiträge als obligatorische deklariert werden:

- Sparbeiträge: BVG-Altersgutschriften auf dem BVG-Lohn
- Risikobeiträge: 2% auf dem BVG Lohn
- Verwaltungskostenbeiträge: vollumfänglich
- Weitere Beiträge (z.B. Sanierungsbeiträge): vollumfänglich

Alle darüber hinaus gehenden Beiträge sind als überobligatorische zu bescheinigen.

Bei den Leistungen ist die Aufteilung in den obligatorischen und überobligatorischen Teil weniger problematisch. Hingegen verlangt die deutsche Steuerbehörde auch die entsprechende Aufteilung von Todesfallkapitalien, obwohl diese aus Sicht des BVG rein überobligatorische Leistungen sind. Akzeptiert wird eine Aufteilung des Todesfallkapitals im gleichen Verhältnis, wie die Austrittsleistung vor dem Todesfall aus Obligatorium und Überobligatorium bestand.

Das BSV stellt Muster für die Bescheinigung von Beiträgen und Leistungen zur Verfügung.

BSV-Mitteilung Nr. 145

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category%3A67/lang%3Adeu>

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/bescheinigung-von-obligatorischen-und-ueberobligatorischen-beitr.html>

Trends

Referenzzinssatz: Revisionsvorlage abgelehnt

Der Vorstand und die Arbeitsgruppe Fachrichtlinien hatte im Auftrag der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, eine Revisionsvorlage zur FRP4 ausgearbeitet. An der ausserordentlichen GV vom 24.11.2017 wurde die Revisionsvorlage von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten abgelehnt. Die neue Berechnungsgrundlage hätte den Maximalwert für den Referenzzinssatz durch einen kassenspezifischen Maximalwert ersetzt, welcher auf der erwarteten Rendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung beruht hätte.

Weitere Infos:

<http://www.skpe.ch/home.html>

In eigener Sache



Personalmutationen

Beförderung: Unser Mitarbeiter und Experte in Ausbildung Sven Keesmann hat die mathematische Vorprüfung bestanden. Wir gratulieren ihm an dieser Stelle ganz herzlich.

Eintritt: Mitte September hat Ramona Steurer eine Stelle bei uns angetreten. Sie unterstützt unser Team in der technischen Verwaltung und im Backoffice.

Austritt: Unser Mitarbeiter Alkan Güzel hat unsere Firma auf Ende Oktober verlassen, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen.

Wir wünschen allen viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen besinnliche Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
<http://www.k-exp.ch/>